

Deutscher Bauernverband

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die sehr kurz gesetzte Frist zur Stellungnahme ist in Anbetracht der Tragweite des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vor allem für Energieverbraucher und kleine Erzeuger unangemessen. Bereits diese Fristsetzung macht deutlich, dass die Belange der kleinen Energieverbraucher und -produzenten in unzureichendem Maße berücksichtigt wurden und deren weitere hinreichende Berücksichtigung bezweifelt werden darf. Während den großen Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und deren Verbände ganze Rechtsabteilungen zur Durchsetzung ihrer Interessen im EnWG zur Verfügung stehen, müssen sich auf Seiten der Verbraucher und kleinen Energieerzeuger Einzelpersonen mit der Materie auseinandersetzen. Insofern spiegelt sich hier bereits das Ungleichgewicht der Einflussnahmemöglichkeiten wieder.

Ein wirksamer Wettbewerb kann sich nur entfalten, wenn die dramatischen Gefälle wirtschaftlicher Macht zwischen den Grossversorgern und den kleinen EVU einerseits sowie auch zwischen den EVU und den betroffenen Verbrauchern und kleinen Erzeugern andererseits, also Haushalten sowie Betrieben beispielsweise der Land- und Forstwirtschaft und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen z.B. nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), durch besonderen Schutz der wirtschaftlich jeweils schwächeren Seite kompensiert wird.

Neuen und kleinen Anbieter auf dem Energiemarkt muss eine Chance eingeräumt werden. Sie verdienen systematischen Schutz des Gesetzes, um die Fehlentwicklungen und übermäßigen Konzentrationen in der Versorgungswirtschaft der vergangenen Jahre wieder wettzumachen und Wettbewerb stattfinden zu lassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) schützt in nahezu allen Passagen die ohnehin starke Stellung der Verbundunternehmen. Er lässt die Berücksichtigung der Interessen von Verbrauchern und kleinen Erzeugern weitestgehend vermissen. Und er nimmt die notwendige Umorientierung von einer angebots- zu einer nachfrageorientierten Versorgung nicht in Angriff. Er bedarf daher der grundlegenden Korrektur.

Von besonderer Wichtigkeit bei den nachfolgenden zahlreichen, jedoch nicht erschöpfenden Änderungsvorschlägen ist folgendes:

1. Änderung der Zielsetzung und Aufnahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zugunsten des Verbraucherschutzes, der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der dezentralen Erzeugung. Diese Änderungen ziehen sich durch alle Gesetzesregelungen hindurch. Deshalb bedarf es einer klaren Festlegung gleich zu Beginn des Gesetzes.
2. Möglichst klare und genaue Bestimmung des Inhalts aller Verordnungen, zu denen das Gesetz ermächtigt.
3. Inhaltliche Festlegung der Preisbildungsprinzipien durch das Gesetz. Die in der Vergangenheit zu überhöhten Preisfestsetzungen genutzten Prinzipien der Verbändevereinbarung II plus (VV II +) sind durch genaue Bestimmung auszuschließen.
4. Ermächtigung der Preisinstanzen zur Festsetzung von Höchstpreisen.
5. Verankerung und Sicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den Einflüssen der Versorgungswirtschaft.

§ 1: Zweck des Gesetzes

Neuer Abs. 1: Ziel des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit. Besondere Berücksichtigung kommt dabei der Energieeffizienz sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu.

Begründung:

Die erneuerbaren Energien und eine höhere Energieeffizienz müssen auch im Energiewirtschaftsgesetz entsprechend ihrer großen Bedeutung endlich Niederschlag finden. Referenz: Ergebnisse der Klimaenquete, Entwurf der EU-Energieeffizienzrichtlinie KOM 2003/739, Conference Issue Paper Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien.

Neu einzufügen: § 1a Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen.

Den Netzbetreibern werden vom Gesetz und seinen Verordnungen im Allgemeininteresse folgende Verpflichtungen auferlegt:

- **Diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden.**
- **Abschluss von Versorgungsverträgen über den Netzanschluss (Anschlusspflicht).**
- **Abnahme von Strom und Gas aus erneuerbaren Energien.**
- **Erhöhung der Energieeffizienz.**
- **Grundversorgung aller Haushaltskunden mit Strom, dessen Preise leicht und eindeutig vergleichbar sowie transparent sind.**
- **Förderung des Ausbaus dezentraler Erzeugungsanlagen.**

Begründung:

Die EU-Richtlinien 2003/54 u. 55 lassen die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ausdrücklich bezüglich (Art. 3, Abs. 1) der genannten Zwecke zu. Es ist erforderlich, die Erwartungen der Allgemeinheit an die Netzbetreiber explizit zu formulieren und im Gesetz zu normieren. Denn der Betrieb von Strom- und Gasnetzen ist ein für die Wirtschaft und Gesellschaft besonders wichtiger Wirtschaftszweig mit natürlichem Monopol. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Renditen und Erträge, verbunden mit dem geringen unternehmerischen Risiko der Netzbetreiber, rechtfertigt die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Die Verpflichtungen stehen nicht unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Zumutbarkeit, weil es sich um Pflichten handelt, die den Netzbetreibern über deren wirtschaftliches Handeln hinaus auferlegt werden. Die Netzbetreiber haben die Möglichkeit, wirtschaftliche Mehrbelastungen infolge dieser Verpflichtungen in den Netztarifen einzukalkulieren.

Die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden ist von so grundlegender Bedeutung, dass sie einer gesonderten Verankerung in Form einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bedarf.

Die Verpflichtung zur Grundversorgung von Haushalten setzt die Verpflichtung der EU-Richtlinie 2003/54 um. Diese Verpflichtung wird nicht durch den Erlass von Verordnungen aufgrund des Entwurfs erfüllt, weil sich diese nicht zwingend aus den Gesetzeszielen im Gesetzesentwurf ableiten lässt. Deshalb muss diese Verpflichtung gesondert aufgeführt werden.

Der Ausbau der dezentralen Strom- und Gaserzeugung entspricht den umweltpolitischen Zielen der Energieeffizienz und der Ressourcenschonung. Dezentrale Erzeugung erhöht die Versorgungssicherheit und verdient auch deshalb Priorität. Auch wird das Marktgeschehen nachhaltig belebt und der Wettbewerb gestärkt, indem durch dezentrale Erzeugung die Markteintrittsschranken herabgesetzt werden. Die Förderung dezentraler Erzeugung folgt nicht automatisch aus den Zielen des Umweltschutzes und der Sicherheit. Sie muss deshalb als eigenständiges Ziel gesetzlich fixiert werden.

Diese Festlegungen entsprechen auch den Anforderungen der EU-Kommission an gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die am 16.1.2004 als Note formuliert wurden (Note of DG Tren Public Service Obligations 16.1.2004).

§ 3: Begrifflichkeiten

3. Folgender Zusatz ist erforderlich: ..., die die Aufgabe der Speicherung von **Erdgas und anderen Energieformen** wahrnimmt... .

Zukünftig wird bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien beispielsweise die Speicherung von Biogas zur zeitlich gezielten Verstromung eine Rolle spielen.

6. Folgender Zusatz ist erforderlich:..., **das der Verteilung von Energie an Dritte und der Aufnahme von Energie von Dritten oder ihrer Verteilung an Dritte** dient...

15. Energieversorgungsunternehmen: Nach der getroffenen Definition ist z.B. auch ein Brikettverkäufer ein Energieversorgungsunternehmen.

Die Definition ist hier falsch am Platz. Derjenige, der Strom herstellt und an einen Nachbarhaushalt oder einen benachbarten Betrieb verkauft, ist deshalb noch kein Energieversorgungsunternehmen, und für den treffen die hier festgelegten Regeln nicht zu. Entsprechend ist auch § 5 anzupassen, um dezentrale Verteilnetze und Verbünde auszunehmen.

Ferner zerfallen die bisherigen Energieversorger in Netzbetreiber und Erzeuger. Diese Funktionen müssen im Gesetz logisch durchgängig auseinander gehalten werden. Daher müssen beide Begriffe definiert werden. Damit verschwindet der Begriff des Energieversorgers.

§ 9 Verwendung von Informationen

Abs. 1 steht im Widerspruch zu der Verpflichtung eines Netzbetreibers, Netzdaten offen zu legen, die ein zukünftiger Einspeiser von Strom aus erneuerbaren Energien benötigt. Er ist daher entsprechend zu ändern.

§ 11 Satz 1: Unbundling-Aufsicht der Regulierungsbehörde

In Satz 1: „kann“ ist durch „muss“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regulierungsbehörde muss sicherstellen und auch kontrollieren, dass die Unbundling-Vorschriften eingehalten werden.

§ 12 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

Nach Satz 1 in Absatz 1 ist folgender Satz aufzunehmen: Der Vorrang erneuerbarer Energien ist zu beachten.

§ 14 Abs. 1 und 2: Abschalten von Erzeugern bei Netzüberlastung

Es ist bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten eine Prioritätenliste für den Netzzugang gesetzlich festzulegen, analog zu EIWOG § 19. Insbesondere ist eine Priorität für regenerative Erzeugungsanlagen vorzusehen.

§ 15 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

In Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: Bei Planungen zum Ausbau des Verteilernetzes, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, sind ausreichende Netzkapazitäten für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien vorzusehen.

§17 Netzanschluss

An Satz 1 in Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: Der Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas aus Erneuerbaren Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien sowie in einem entsprechenden Gesetz für die Einspeisung von Gas aus Erneuerbaren Energien geregelt

Abs. 2: Zu ergänzen: Der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen und Erneuerbare Energien nutzende Anlagen genießt Priorität.

Begründung:

Die Ergänzung verwirklicht die erweiterte Zielsetzung des Gesetzes.

Abs. 3: Satz 1 ist wie folgt zu ändern: **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)...**

Satz 4 zu ersetzen durch:

Die Bedingungen sind ausgewogen zu gestalten unter besonderer Berücksichtigung des Kundenschatzes und des wirtschaftlichen Übergewichts des Netzbetreibers. Die allgemeinen Rechte des Kunden, z.B. auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Ersatz von Schaden infolge von Versorgungsstörungen usw. , sind sicher zu stellen. Insbesondere die dezentrale Strom- und Gaserzeugung sowie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung ist vorrangig zu

behandeln. Der Kunde kann die Messung des gelieferten Stroms oder Gases einer fachkundigen Firma übertragen. Die Unterbrechung des Kundenanschlusses ist nur bei akuter Gefahr zulässig.

Begründung:

Eine Verordnung entzieht den zu regelnden Gegenstand der Zuständigkeit des Gesetzgebers und legt ihn in die Hand des Ordnungsgebers, also einer Behörde ohne Gesetzgebungskompetenz. Das ist rechtssystematisch nur zulässig, wenn der zu regelnde Gegenstand von minderer Bedeutung ist oder die wesentlichen Inhalte der Verordnung durch Gesetz hinreichend genau bestimmt sind (vgl. Emmerich).

Es liegt bereits ein Entwurf einer Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (AVBEltNetzanschluss) des BMWA vor, Stand 28.08.2003. Die dort vorgesehenen Regelungen benachteiligen Verbraucher unangemessen. Der genannte Entwurf entstand nachdem von Verbraucherseite schwerwiegende Bedenken gegen diese Regelungen eingewendet wurden.

Um Verbraucher vor einer solchen für sie nachteiligen Verordnung zu schützen, müssen also bereits in und durch die Verordnungsermächtigung entsprechende Regelungen unmöglich gemacht werden.

Das betrifft folgende Punkte (die Paragraphen beziehen sich hier auf den erwähnten Verordnungsentwurf v. 28.8.2003):

- Der Netzbetreiber darf die Kundenanlage überprüfen (§ 10) und bei Mängeln die Lieferung verweigern. Mit dieser Regelung ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.
- Auch darf nach der geplanten Verordnung (§ 12) der Netzbetreiber technische Anforderungen an die Kundenanlage festlegen. Dies greift in die Rechte des Kunden unzulässig ein.
- Der Netzbetreiber wird in der geplanten Verordnung von der Haftung für Schäden durch Versorgungsunterbrechung ab einem Sockelbetrag freigestellt (§ 15).
- Der Netzbetreiber erhält durch die Verordnung ein Zutrittsrecht zur Kundenwohnung (§17).
- Der Betrieb der Messeinrichtung wird dem Netzbetreiber zugesprochen (§ 19).
- Der Kunde kann bei „Zu widerhandlungen“ den Anschluss zwei Wochen nach Androhung unterbrechen (§ 23).
- Der Kunde muss die Herstellung des Hausanschlusses bezahlen, erlangt daran aber kein Eigentum .
- Nur vom Netzbetreiber zugelassene Installateure dürfen an der Kundenanlage tätig sein.

Die EU-Richtlinie 2003/54 schreibt den Mitgliedsstaaten geeignete Massnahmen zum Schutz der Endkunden vor, insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um einen Ausschluss aus der Versorgung zu vermeiden (Art. 3, Abs. 5). Dieser Forderung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht, weil er Verordnungen der geplanten Art, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht ausdrücklich ausschließt. Der Entwurf muss deshalb entsprechend ergänzt werden.

Insbesondere darf die Unterbrechung der Versorgung nicht als Druckmittel des Netzbetreibers zulässig sein, z.B. um Forderungen beizutreiben. Denn für die Durchsetzung von Forderungen gibt es vorgeschriebene Rechts- und Verfahrenswege, die auch dem Netzbetreiber offenstehen und von diesem auch zu beachten sind.

Die Beschränkung der Haftung ist auch nicht vereinbar mit der EU-Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

§ 17 sollte sprachlich präziser formuliert werden, z.B. wie in Österreich (§15 EIWOG „Netzbetreiber sind durch Ausführungsgesetze und Verordnungen zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten, also allen Abnehmern und Erzeugern, den Netzzugang zu den genehmigten allgemeinen Bedingungen und Tarifen zu gewähren“).

§ 19 Technische Vorschriften

An Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen: Die Regeln müssen im Bundesgebiet einheitlich sein. Bei den Regelungen für den Anschluss von Anlagen zur Einspeisung von Strom oder Gas aus Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sind die Verbände der erneuerbaren Energien zu beteiligen. Diese Regeln bedürfen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

§ 20 Netzzugang

Abs. 1 ist sprachlich zu verbessern: Statt „jedermann“ sollte stehen: jeder Kunde und Erzeuger, wobei der Begriff „Erzeuger“ als Begriff in § 3 zu definieren ist. Es ist zu ergänzen, dass der Netzzugang verweigert werden darf, wenn ansonsten Strom aus umweltfreundlicher, dezentraler oder regenerativer Energie verdrängt würde.

Hinzuzufügen ist in Abs. 5: Für die Tarife können Obergrenzen festgelegt werden, die sich nach den Kosten einer rationellen Leistungserbringung bestimmen. Die Obergrenze für die Tarife sind die Kosten einer rationellen Leistungserbringung. (Sie kann von der Regulierungsbehörde durch Beschluss festgesetzt werden – dies kann eventuell auch in § 25 festgelegt werden).

Kunden steht der Rechtsweg zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Preise offen. Die Verjährung beginnt, wenn der Kunde von der Unangemessenheit der Preise Kenntnis erlangt.

Wurden die Entgelte im Vorjahr z.B. durch eine unzutreffende Verbrauchsschätzung oder Umlagen nach dem EEG oder KWKG zu hoch oder zu gering bestimmt, sind die sich daraus ergebenden Mehr- oder Mindererträge bei der Entgeltbestimmung der laufenden Periode an Stromverbraucher weiterzugeben.

In den Kosten dürfen Abschreibungen nur auf tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt werden. Die in der Vergangenheit bereits in den Entgeltkalkulationen insbesondere für die Genehmigung der allgemeinen Tarife sowie der Netznutzungsentgelte in Ansatz gebrachten Abschreibungen dürfen nicht nochmals als Kosten in die Tarifbestimmung Eingang finden, vielmehr sind die kalkulatorischen Restwerte anzusetzen. Die Kapitalerhaltung muss auf der Basis der historischen Anschaffungswerte erfolgen. Kalkulatorische Abschreibungen und fiktive Kosten dürfen bei der Bestimmung der Tarife nicht berücksichtigt werden.

Es dürfen nur solche Kosten angesetzt werden, die auch bei Wettbewerbsbedingungen in die Preise überwälzbar sind.

Die dezentrale Strom- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Energien, aus dezentralen Technologien und aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie von nachfragesteuernden Aktionen sind durch die Tarifierung zu fördern.

Begründung:

Die Netzzugangsverordnung ist der zentrale Punkt des gesamten Gesetzes. Es muss verhindert werden, dass überhöhte Entgeltansätze gesetzlich legitimiert werden, wie z.B. in der VVII+. Die Grundsätze für die Bestimmung der Netzzugangsentgelte müssen bereits im Gesetz möglichst präzise umrissen werden, um den Spielraum für eine entsprechende Verordnung möglichst eng zu fassen.

Eine Verordnung entzieht den zu regelnden Gegenstand der Zuständigkeit des Gesetzgebers und legt ihn in die Hand des Ordnungsgebers, also einer Behörde ohne Gesetzgebungskompetenz. Das ist rechtssystematisch nur zulässig, wenn der zu regelnde Gegenstand von minderer Bedeutung ist oder die wesentlichen Inhalte der Verordnung durch Gesetz hinreichend genau bestimmt sind (vgl. Emmerich).

Das österreichische EIWOG legt an dieser Stelle (§ 25 Abs. 2) folgendes fest: „Die Systemnutzungstarife sind kostenorientiert zu bestimmen und haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen. Die Bestimmung der Preise unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von den Kosten eines rationell geführten, vergleichbaren

Unternehmens ausgeht, ist zulässig. Weiteres können der Preisbestimmung Zielvorgaben zugrundegelegt werden, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientiert (Produktivitätsabschläge).

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) legt in § 24 fest: „Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungserbringung zu orientieren....Entgelte dürfen keine Abschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung eines Anbieters durchsetzbar sind ...die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen..“

Deshalb müssen im Gesetz die schlimmsten Mißbräuche bei den Entgeltkalkulationen der Vergangenheit durch eindeutige Festlegungen unmöglich gemacht werden. An diese gesetzliche Festlegung ist dann auch die Gerichtsbarkeit bei der Prüfung der Netztarife und sich daraus ergebender Streitigkeiten gebunden.

Eine eingehende Darstellung der missbräuchlich überhöhten Netznutzungsentgelte enthält der „Bericht der Arbeitsgruppe Netznutzung Strom der Kartellbehörden des Bundes und der Länder“ vom 19. April 2001, S. 32 ff.

Folgende Aspekten ist Rechnung zu tragen:

- Eine Verordnung zu Regulierungsmethoden wird durch entsprechende Formulierungen im Gesetz überflüssig.
- Soweit eine Verordnung unvermeidbar ist, müssen BMU und BMVEL an der Erarbeitung der Verordnung beteiligt werden und ihre Zustimmung geben.
- Vermiedene Netzkosten durch dezentrale Energieerzeugung, z.B. aus Anlagen nach EEG oder KWKG, müssen in den Netznutzungsentgelten Niederschlag finden.
- Im Gesetz muss eindeutig festgelegt werden, dass die Verordnung sich an den Interessen von Verbrauchern an möglichst geringen Tarifen zu orientieren hat sowie der Wettbewerb sich nur bei kostenorientierten Netztarifen entfalten kann,
- Die bisher in der VVII+ praktizierten Methoden zu Bestimmung von missbräuchlich überhöhten Netztarifen müssen dadurch ausgeschlossen werden, dass man diese Prinzipien im Gesetz ausschliesst.
- Die Regulierungsbehörde muss in § 25 zur Festlegung von Höchstpreisen ermächtigt werden. Tatsache ist, dass die Abnehmer für die Netznutzung in Deutschland jährlich ca. 18 Mrd. Euro zahlen (vgl. Bundeskartellamt: Marktöffnung und Gewährleistung von Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft, Diskussionspapier für die Sitzung des Arbeitskreises Kartellrecht am 7. Oktober 2002, S. 4). Die Stromwirtschaft hat nach eigenen Angaben im Jahr 2001 z.B. nur rund 2,3 Mrd. Euro in Netze investiert.

Die Vorteile dezentraler, erneuerbarer und effizienzsteigernder Techniken müssen bei der Tarifierung berücksichtigt werden, damit diese Techniken eine wirtschaftliche Chance bekommen. Im Gegensatz zur heute vorherrschenden Diskriminierung ist eine explizite Förderung durch die Tarifierung angebracht. Das folgt aus dem Gesetzesziel, aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und auch direkt aus der EU-Richtlinie EU 2003/54 Art. 23, Abs. 1, Nr. f.

§ 21 bis § 24: Ausnahmen für Gasnetze

Die Ausnahmen für den Gasbereich sollten gestrichen werden.

§ 25: Verfahren zur Festlegung und Genehmigung.

Vorschlag für neuen Text:

Die Regulierungsbehörde überwacht die Einhaltung der in § 20 festgelegten Prinzipien und kann Höchstpreise für die Netztarife durch Beschluss festlegen.

Begründung:

Hier ist in § 25 eine zweite Verordnung vorgesehen, mit der die Regulierungsbehörde geknebelt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass die Verordnung die Regulierung nachhaltig behindert. Eine weitere Verordnung ist weder notwendig, noch zweckdienlich. Hier gilt das zu § 20 Gesagte. Die Regulierung muss flexibel sein und muss auch genug Befugnisse für einen Eingriff bringen. Der bisherige Verzicht auf eine Regulierung hat sich als Fehler herausgestellt. Nur eine starke Regulierungsbehörde mit eigenständiger Kompetenz kann die gegenwärtig stark überhöhten Netztarife herabsetzen.

In Österreich legt die Regulierungsbehörde die Preise für die Netznutzung fest (EIWOG § 25). Auch in der Telekommunikation werden die Entgelte von der Regulierungsbehörde genehmigt (§ 27 TKG).

Selbst wenn auf eine ex-ante Genehmigung der Netztarife bei Strom und Gas verzichtet wird, müssen nach EU-Recht (Richtlinie 2003/54 Art. 23, Abs. 2) die Prinzipien der Netzentgeltbestimmung von der Regulierungsbehörde festgelegt werden.

Die EU-Richtlinie erlaubt zwar, dass die Preisfindungsprinzipien der Regulierungsbehörde von einer zuständigen Stelle genehmigt werden. Sie sieht jedoch explizit vor, dass die Preisfindungsprinzipien von der Regulierungsbehörde festgelegt werden und nicht von anderer Seite. Die in § 25 getroffene Regelung widerspricht damit dem Art. 23 der Richtlinie.

Darüber hinaus ist die Regelung des § 25 nicht sachdienlich und zweckmäßig und auch ungeeignet zur Erreichung des Gesetzeszieles.

§ 27 Abs. 1: Besondere Missbrauchsverfahren der Bundesregulierungsbehörde.

Satz 1 ist zu ergänzen „Jeder Berechtigte oder ein von ihm beauftragter Zusammenschluss zur Vertretung....“.

Begründung:

Für viele Verbraucher ist es einfacher, wenn nicht sie selbst, sondern ein fachkundiger Zusammenschluss die Beschwerde in ihrem Auftrag vorbringt. Die EU-Richtlinie 2003/54 legt die Förderung derartiger Interessenvertretungen in Artikel 3, Abs. 3, letzter Satz ausdrücklich nahe.

§ 27 Abs. 4

Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der beschwerdeführende Verbraucher darf nicht dadurch finanziell bedroht werden, dass ihm die Regulierungsbehörde die Kosten einer Beweiserhebung auferlegt. Das könnte praktisch dazu führen, dass Verbraucher sich nicht mehr beschweren können, weil sie die hohen möglicherweise mit einer Beschwerde verbundenen Kosten fürchten. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich die Vorstellung, dass Verbraucher lästige Querulanten sind, die nach Möglichkeit abzuwehren sind. Das Beschwerderecht ist nicht nur ein elementares Bürgerrecht, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil jeden Verbraucherschutzes. Die vorgesehene Einschränkung des Beschwerderechts ist unzulässig nach der EU-Richtlinie 2003/54, die in Anhang A „transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung von Beschwerden vorschreibt“. Es ist dort nicht die Rede davon, dass die Kosten einer Beschwerde ganz oder teilweise den Beschwerdeführern auferlegt werden können.

Auch in der Telekommunikation ist die Beschwerde für Kunden nicht mit Kosten verbunden (§ 34 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung TKV).

§ 28 Abs. 4: Schadenersatzpflicht an Entscheidung der Regulierungsbehörde gebunden.

Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Schadenersatzpflicht von der Regulierungsbehörde festgestellt werden muss. Denn eine solche Feststellung ist nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde. Der Geschädigte hat **keinen Anspruch** darauf, dass die Behörde einen entsprechenden Beschluss fasst oder sich überhaupt mit der Sache beschäftigt. Durch diese Regelung wird die Schadenersatzpflicht praktisch wieder ausgehebelt. Es ist vielmehr Pflicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nicht einer Behörde, eine Schadenersatzpflicht festzustellen.

§ 29, Abs. 3: Schadenersatz entfällt bei unbilliger Härte

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Wer Schaden anrichtet, muss dafür haften. Von diesem Grundsatz darf gerade bei den wirtschaftlich sehr gut gestellten und durch ihre Monopolstellung gesicherten Netzbetreibern nicht abgewichen werden.

§ 31 Abs. 1: Grundversorgung muss wirtschaftlich zumutbar sein

Satz 2 ist einzuschränken auf die Gasversorgung. Die Versorgungspflicht ist auch auf kleine Unternehmen zu erstrecken.

Begründung:

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist in Deutschland mit seinem flächendeckenden Stromnetz überall in Deutschland gegeben bzw. aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu rechtfertigen. Für die Gasversorgung kann an der wirtschaftlichen Zumutbarkeit festgehalten werden.

Auch Kleinunternehmen, wie landwirtschaftliche Betriebe, haben einen Versorgungsanspruch. Die EU-Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass eine entsprechende Regelung getroffen werden kann (Art. 3, Abs. 3).

§ 32: Ausnahme von der Versorgungspflicht bei Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage.

Ist komplett zu streichen.

Begründung:

Der Betrieb einer Eigenanlage entspricht der Zielsetzung des Gesetzes. Aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung begründet dies keine Schlechterstellung gegenüber Kunden ohne Eigenerzeugungsanlage. Deshalb bedarf es auch keiner entsprechenden Verordnung zur Festlegung von Details.

§ 33 Ersatzversorgung mit Energie.

Ist komplett zu streichen.

Begründung:

Die Versorgung von Kunden entspricht der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Kunden sind durch das Gesetz dem Grundversorger zuzuordnen und von diesem zu allgemeinen Tarifen zu versorgen.

§ 34 Abs. 1: Verordnung zur Bestimmung von Tarifen für die Grundversorgung

Satz 1 ist wie folgt zu ändern: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit...

Satz 3 ist zuzufügen:

Die Preise sind unter besonderer Berücksichtigung des Kundenschutzes und des wirtschaftlichen Übergewichts des Netzbetreibers zu bestimmen.

Die Obergrenze für die Tarife sind die Kosten einer rationellen Leistungserbringung. Dies kann von den Landesbehörden festgelegt werden.

Kunden steht der Rechtsweg zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Preise offen. Die Verjährung beginnt, wenn der Kunde von der Unangemessenheit der Preise Kenntnis erlangt.

Wurden die Tarife im Vorjahr z.B. durch eine unzutreffende Verbrauchsschätzung oder Umlagen nach dem EEG oder KWKG zu hoch oder zu gering bestimmt, sind die sich daraus ergebenden Mehr- oder Mindererträge bei der Entgeltbestimmung der laufenden Periode zu berücksichtigen. In den Kosten dürfen Abschreibungen nur auf tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt werden. Die in der Vergangenheit bereits in den Entgeltkalkulationen insbesondere für die Genehmigung der allgemeinen Tarife sowie der Netznutzungsentgelte in Ansatz gebrachte Abschreibungen dürfen nicht nochmals als Kosten in die Tarifbestimmung Eingang finden, vielmehr sind die kalkulatorischen Restwerte anzusetzen. Die Kapitalerhaltung muss auf der Basis der historischen Anschaffungswerte erfolgen. Kalkulatorische Abschreibungen und fiktive Kosten dürfen bei der Bestimmung der Tarife nicht berücksichtigt werden.

Es dürfen nur solche Kosten angesetzt werden, die auch bei Wettbewerbsbedingungen in die Preise überwälzbar sind.

Die Strom- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Energien, aus dezentralen Technologien und aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie von nachfragesteuernden Aktionen sind durch die Tarifierung zu fördern.

Begründung:

Eine Verordnung entzieht den zu regelnden Gegenstand der Zuständigkeit des Gesetzgebers und legt ihn in die Hand des Ordnungsgebers, also einer Behörde ohne Gesetzgebungskompetenz. Das ist rechtssystematisch nur zulässig, wenn der zu regelnde Gegenstand von minderer Bedeutung ist oder die wesentlichen Inhalte der Verordnung durch Gesetz hinreichend genau bestimmt sind (vgl. Emmerich).

Die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Verordnung müssen vom Gesetz benannt werden.

Es ist im Gesetz festzulegen, welche Grundsätze von der Verordnung einzuhalten sind.

Dabei sind die Gesichtspunkte des Kundenschutzes (wie zu § 17 ausgeführt) und der Schutz vor überhöhten Entgelten (wie zu § 20 ausgeführt) zu berücksichtigen.

Die Beteiligung des BMVEL und des BMU ergibt sich aus der Notwendigkeit, auch Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes bzw. des EEG in der Verordnung zu berücksichtigen.

§ 34 Abs. 2: Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsbelieferung von Tarifkunden (AVBEITarifkunden)

Satz 1 ist wie folgt zu ändern: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, unter Zustimmung des BMVEL und BMU...

Satz 4 zu ersetzen durch:

Die Bedingungen sind ausgewogen zu gestalten unter besonderer Berücksichtigung des Kundenschutzes und des wirtschaftlichen Übergewichts des Netzbetreibers. Die allgemeinen Rechte des Kunden, z.B. auf Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Ersatz von Schaden infolge von Versorgungsstörungen usw., müssen gewährleistet sein. Insbesondere darf die dezentrale Strom- und Gaserzeugung sowie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung nicht behindert werden. Der Kunde kann die Messung des gelieferten Stroms oder Gases einer

fachkundigen Firma übertragen. Die Unterbrechung des Kundenanschlusses darf nur bei akuter Gefahr zulässig sein.

Begründung:

Eine Verordnung entzieht den zu regelnden Gegenstand der Zuständigkeit des Gesetzgebers und legt ihn in die Hand des Ordnungsgebers, also einer Behörde ohne Gesetzgebungskompetenz. Das ist rechtssystematisch nur zulässig, wenn der zu regelnde Gegenstand von minderer Bedeutung ist oder die wesentlichen Inhalte der Verordnung durch Gesetz hinreichend genau bestimmt sind (vgl. Emmerich).

Die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Verordnung müssen vom Gesetz benannt werden. Und es ist im Gesetz festzulegen, welche Grundsätze von der Verordnung einzuhalten sind. Es liegt bereits ein Entwurf einer Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsbelieferung von Tarifkunden (AVBEltTarifkunden) des BMWA vor, Stand 28.08.2003. Die dort vorgesehenen Regelungen benachteiligen Verbraucher unangemessen. Der genannte Entwurf entstand nachdem von Verbraucherseite schwerwiegende Bedenken gegen diese Regelungen eingewendet wurde.

Um Verbraucher vor einer solchen für sie nachteiligen Verordnung zu schützen, müssen also bereits in der Verordnungsermächtigung entsprechende Regelungen unmöglich gemacht werden.

Das betrifft die folgende Punkte (die Paragraphen beziehen sich hier auf den erwähnten Verordnungsentwurf v. 28.8.2003):

- Verbot der Eigenerzeugung (§ 3)
- Verwendungsgebot (§ 5)
- Der Netzbetreiber wird in der geplanten Verordnung von der Haftung für Schäden durch Versorgungsunterbrechung ab einem Sockelbetrag freigestellt (§ 7).
- Der Netzbetreiber erhält durch die Verordnung ein Zutrittsrecht zur Kundenwohnung (§ 9).
- Der Betrieb der Messeinrichtung wird dem Netzbetreiber zugesprochen .
- Der Kunde kann bei „Zu widerhandlungen“ den Anschluss zwei Wochen nach Androhung unterbrechen (§21). Die Einrede gegen die Rechnung schützt nicht vor der Lieferunterbrechung, die Aufrechnung gegen eigene Forderungen ist nicht zulässig (§ 19).
- Änderungen der Tarife brauchen dem Kunden nicht mitgeteilt werden, es genügt die öffentliche Bekanntgabe (§ 4).

Die EU-Richtlinie 2003/54 schreibt den Mitgliedsstaaten geeignete Massnahmen zum Schutz der Endkunden vor, insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um einen Ausschluss aus der Versorgung zu vermeiden (Art. 3, Abs. 5). Dieser Forderung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht, weil er Verordnungen der geplanten Art, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht ausdrücklich ausschließt. Der Entwurf muss deshalb entsprechend ergänzt werden.

Insbesondere darf die Unterbrechung der Versorgung nicht als Druckmittel des Netzbetreibers zulässig sein, z.B. um Forderungen beizutreiben. Denn für die Durchsetzung von Forderungen gibt es vorgeschriebene Rechts- und Verfahrenswege, die auch dem Netzbetreiber offenstehen, und die dieser zu beachten hat.

Die Beschränkung der Haftung ist auch nicht vereinbar mit der EU-Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Die Stromsperre trotz Einrede ist eine besondere Härte. Diesbezüglich trifft bei der Telekommunikation die Kundenschutzverordnung in § 19 Abs. 4 TKV eine verbraucherfreundlichere Regelung: „Die Sperre ... unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag...bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen wurde“.

§ 35 Besondere Missbrauchsaufsicht der zuständigen Landesbehörden

Letzter Satz ist zu ersetzen durch: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMVEL und BMU...

Zu ergänzen ist: Die Preise sind unter besonderer Berücksichtigung des Kundenschutzes und des wirtschaftlichen Übergewichts des Netzbetreibers zu bestimmen.

Die Obergrenze für die Tarife sind die Kosten einer rationellen Leistungserbringung. Sie kann von den Landesbehörden festgelegt werden.

Kunden steht der Rechtsweg zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Preise offen. Die Verjährung beginnt, wenn der Kunde von der Unangemessenheit der Preise Kenntnis erlangt.

Wurden die Tarife im Vorjahr z.B. durch eine unzutreffende Verbrauchsschätzung oder Umlagen nach dem EEG oder KWKG zu hoch oder zu gering bestimmt, dann sind die sich daraus ergebenden Mehr- oder Mindererträge bei der Entgeltbestimmung der laufenden Periode zu berücksichtigen.

In den Kosten dürfen Abschreibungen nur auf tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt werden. Die in der Vergangenheit bereits in den Entgeltkalkulationen insbesondere für die Genehmigung der allgemeinen Tarife sowie der Netznutzungsentgelte in Ansatz gebrachte Abschreibungen dürfen nicht nochmals als Kosten in die Tarifbestimmung Eingang finden, vielmehr sind die kalkulatorischen Restwerte anzusetzen. Die Kapitalerhaltung muss auf der Basis der historischen Anschaffungswerte erfolgen. Kalkulatorische Abschreibungen und fiktive Kosten dürfen bei der Bestimmung der Tarif nicht berücksichtigt werden.

Es dürfen nur solche Kosten angesetzt werden, die auch bei Wettbewerbsbedingungen in die Preise überwälzbar sind.

Die Strom- und Gaserzeugung aus erneuerbaren Energien, aus dezentralen Technologien und aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie von nachfragesteuernden Aktionen sind durch die Tarifierung zu fördern.

Begründung:

Vgl. die Begründung zu Tarifbestimmungen an anderer Stelle im Gesetz.

§ 36 Verordnung zur Belieferung von Haushaltskunden

Das zu § 34 Abs. 1 Gesagte gilt hier ebenso.

§ 37 Stromkennzeichnung

In Abs. 1 ist anzufügen: Ferner ist der bundesweit ermittelte durchschnittlichen Anteil von Strom aus Anlagen, die eine Einspeisevergütung nach dem EEG erhalten, gemäß Information durch das BMU, anzugeben.

In Abs.2 ist anzufügen: Die Informationsquellen und deren Inhalte sind vom BMU zu verifizieren.

Neu anzufügen Abs. 5:

Die Regulierungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Stromkennzeichnung zutreffend geschieht. Sie kann von den Unternehmen diesbezügliche Auskünfte verlangen oder sie zur Führung entsprechender Register verpflichten, bzw. zur Mitwirkung an übergreifenden Registern.

Begründung:

Der Gesetzentwurf überantwortet die Stromkennzeichnung alleine den Unternehmen. Ein Möglichkeit zur Überprüfung dieser Angaben haben weder die Kunden noch die Behörden. Das ist völlig unzureichend. Die Regulierungsbehörde muss sicherstellen, dass die Stromkennzeichnung zutreffend geschieht.

§ 39 Planfeststellung für Energieanlagen

Neu anzufügen ist Abs. 4: Vor der Genehmigung zum Bau neuer Erzeugungsanlagen ist die beantragte Erzeugungskapazität von der Regulierungsbehörde nichtdiskriminierend öffentlich

auszuschreiben. Dabei sind insbesondere auch Gebote für Energieeffizienz/Nachfragesteuerung, Erzeugung aus Erneuerbaren Energien sowie dezentrale Erzeugungsanlagen zu bewerten hinsichtlich Kostengünstigkeit, Umweltfreundlichkeit und langfristiger Versorgungssicherheit.

Alternativ: Neue Anlagen dürfen nur errichtet werden, sofern für den Bau eine Notwendigkeit besteht. Diese Notwendigkeit liegt nicht vor, wenn die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Bau von dezentralen Erzeugungsanlagen und von Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energien den Zweck der neuen Anlage ebenso erfüllen kann. Dies ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die zuständigen Landesbehörden zu prüfen.

Begründung:

Die EU-Richtlinie 2003/54 beschreibt in Artikel 6, dass die Genehmigung neuer Anlagen vom Aspekt der Energieeffizienz und des Umweltschutzes abhängig gemacht werden kann. Angesichts der Notwendigkeit des Zubaus neuer Erzeugungskapazitäten ist die Ausschöpfung von effizienzsteigernden Massnahmen zur Voraussetzung für den Anlagenneubau zu machen. Nur dadurch ergibt sich ein wirtschaftlicher Druck auf die grossen Verbundunternehmen zu entsprechenden Schritten. Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit ist mit einer solchen Regelung nicht verbunden.

§ 42 Abs. 2: Dauer von Wegenutzungsverträgen

Abs. 2: „20 Jahren“ ist zu ersetzen durch „10 Jahren“

Begründung:

Mit der kürzeren Laufzeit von Konzessionsverträgen wächst der Einfluss der Kommunen auf die Ausgestaltung der Versorgungstätigkeit. Der Wettbewerb zwischen den Versorgungsunternehmen um Konzessionsgebiete wird verstärkt und damit der Wettbewerb insgesamt. Das entspricht den Zielen des Gesetzes.

§ 43 Abs. 2: Konzessionsabgabenverordnung

Zu ergänzen: Die Disparität zwischen den ohnehin aufgrund der Kostenstruktur höheren Strompreisen von Haushaltskunden und den Preisen der Sonderabnehmer darf durch ungleiche Festlegung der Konzessionsabgaben nicht verstärkt werden. Die Festlegung der Konzessionsabgaben hat so zu erfolgen, dass in acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Abgaben sich zwischen Kundengruppen und Gemeindegrößen sich um höchstens 30 Prozent unterscheiden.

Begründung:

Bereits heute schreibt die Konzessionsabgabenverordnung unbegründbar unterschiedliche Konzessionsabgaben vor. Sie betragen z.B. 2,3 Cent/kWh für Haushalte und 0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden. Auch zwischen Gemeinden unterschiedlicher Größe unterscheiden sich die Konzessionsabgaben um bis zu 80 Prozent. Die Unterschiede sind nicht zu rechtfertigen und zu begründen. Sie sind während eines Übergangszeitraums auf ein akzeptables Mass zurückzuführen.

§ 54 Abs. (1) Organisation der Regulierungsbehörde

Satz 2: „und Fach“ zu streichen.

Anzufügen: Die Regulierungsbehörde ist bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach diesen Gesetz von Weisungen der Bundesregierung unabhängig.

Begründung:

Die Regulierungsbehörde muss nach der EU-Richtlinie von den Interessen der Versorgungswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Die Unterstellung unter die Rechts- und

Fachaufsicht des BMWA widerspricht der geforderten Unabhängigkeit. Das BMWA scheint der Versorgungswirtschaft nahe zu stehen und von deren Interessen nicht unabhängig zu entscheiden. Das zeigte sich an einer Vielzahl von Entscheidungen in der Vergangenheit, am deutlichsten an der Ministererlaubnis zur Fusion von E.on und Ruhrgas.

§ 54 Abs. 4: Besetzung der Beschlusskammern.

Neu: Die Mitglieder der Beschlusskammern dürfen nicht für Energieversorgungsunternehmen tätig sein.

Begründung:

Die von der EU-Richtlinie geforderte vollständige Unabhängigkeit von der Versorgungswirtschaft schliesst es auch aus, dass ein Beschäftigter, Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Subunternehmers eines Versorgungsunternehmens einer Beschlusskammer angehören darf. Maßstab für die Unabhängigkeit kann z.B. die Richtlinie für die Berater sein, die Vor-Ort-Beratung durchführen. Auch dies muss anbieterunabhängig erfolgen. Die vorgeschlagene Formulierung ist identisch mit der Formulierung der Richtlinie des BMWA für die Zulassung von Beratern zur Vor-Ort-Beratung (dort § 3).

§ 70 Abs. (4): Zuständigkeit für Beschwerde gegen Regulierungsbehörde

Neu: Für die Beschwerde ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Entsprechend sind auch § 71 bis 80, § 94, § 98 und § 102 zu ändern. .

Begründung:

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Behördenbescheid. Sachlich und gesetzestechnisch ist daher die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Das entspricht auch der Regelung im TKG. Es stellt eine nicht begründbare Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit dar, wenn für Beschwerden gegen die Entscheidung einer Behörde im Regelfall die Verwaltungsgerichte, in diesem Fall jedoch ein OLG zuständig sein soll.

§ 85 Kostenfestsetzung für Beschwerden

Neu: Beteiligte tragen zu den Kosten nicht bei.

Begründung:

Beschwerden dürfen nicht durch das damit verbundene Kostenrisiko unterbleiben.

§ 91 Bußgeldvorschriften

Abs. 2, „100.000“ zu ersetzen durch „1.000.000“

Begründung:

Im TKG ist ein Zwangsgeld von einer Million Mark festgeschrieben. Die Energieversorgungsunternehmen sind finanziell wesentlich besser aufgestellt. Daher ist mindestens der doppelte Betrag des TKG-Gesetzes, also eine Million Euro, als Grenze anzusetzen.